

Allgemeine Ausstellerbedingungen (AAB)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Veranstalter ist die Gesellschaft für Naturfotografie (GDT) e.V., Körnerstr. 4, 24103 Kiel. Aussteller sind Unternehmer i.S. des § 14 BGB, mithin eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Unsere Allgemeinen Ausstellerbedingungen (AAB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AAB abweichende Bedingungen des Ausstellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

(3) Unsere AAB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AAB abweichender Bedingungen des Ausstellers die Leistung an den Aussteller vorbehaltlos ausführen.

(4) Unsere AAB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.

(5) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Aussteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind im Anmeldeformular niedergelegt.

(6) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages erfolgen durch die Geschäftsführung oder durch von uns besonders Bevollmächtigte. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung bestätigt werden.

(7) Zum Zwecke der Anmeldeverarbeitung und Vertragsabwicklung werden die Angaben in der Anmeldung von uns gespeichert, ausgewertet und ggf. zwecks Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

§ 2 Preise

(1) Der Preis für die Nutzung der Ausstellungsfläche richtet sich nach der jeweiligen Standgröße und ergibt sich aus dem jeweiligen Preislisten. Die Preise für Vorträge und/oder Produktpräsentationen, Nebenkosten und sonstige Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen gesonderten Bestellformularen.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

§ 3 Zahlung und Fälligkeit

(1) Soweit nicht ein anderes Zahlungsziel vereinbart wird, sind unsere Vergütungsforderungen ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zu den Folgen des Zahlungsverzuges.

(2) Wir sind berechtigt eine Vorauszahlung zu verlangen.

§ 4 Anmeldung und Zulassung

(1) Es werden nur Anmeldungen unter Verwendung unserer Anmeldeformulare berücksichtigt, die vollständig ausgefüllt wurden.

(2) Anmeldungen, bei denen die Bedingungen und Vorgaben des Anmeldeformulars verändert wurden oder welche unter Bedingungen oder einseitigen Vorbehalten abgegeben wurden, werden von uns nicht bearbeitet.

(3) Mit Einsendung der Anmeldung erkennt der Aussteller unsere AAB an. Die AAB werden als Checkbox bei der elektronischen Anmeldung als Pflichtfeld zum Akzeptieren durch den Aussteller vorgehalten und so in den Vertrag einbezogen. Das Anmeldeformular und unsere AAB in ihrer jeweils aktuellen Fassung können vom Vertragspartner auch auf unserer Internetseite eingesehen und von dort heruntergeladen und ausgedruckt werden.

(4) Die Zusendung der ausgefüllten Anmeldung an uns, den Veranstalter, ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch uns bedarf (Zulassung). Ein Anspruch auf Zulassung der Anmeldung besteht nicht.

(5) Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

(6) Die Zulassung oder Nichtzulassung der Anmeldung werden wir dem Aussteller gegenüber rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn in Textform erklären. Die Anmeldung ist bis zur Zulassung verbindlich. Mit der Zulassung der Anmeldung kommt der Vertrag zwischen dem Aussteller und uns zustande.

(7) Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten Aussteller und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden. Ferner darf für andere Produkte auch nicht in anderer Form z.B. in Form von Werbebroschüren oder Verkaufsgesprächen geworben werden. Gewinnspiele, Lotterie und Preisausschreiben bedürfen den erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Nicht genehmigten Gewinnspiele, Lotterie und Preisausschreiben können von uns mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Der Aussteller hat uns von der Inanspruchnahme Dritter, aufgrund nicht genehmigter Gewinnspiele, Lotterie und Preisausschreiben, freizustellen.

(8) Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die erfolgte Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

§ 5 Ausstellungsfläche

(1) Mit der Zulassung werden wir dem Aussteller nach Rücksprache eine bestimmte Ausstellungsfläche zuweisen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht.

(2) Wir sind berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der Größe der angemeldeten Ausstellerfläche vorzunehmen. Der Aussteller hat in diesem Fall das Recht innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Zulassungsbestätigung schriftlich eingehend bei uns seine Anmeldung zurückzunehmen. Nimmt der Aussteller seine Anmeldung nicht innerhalb der Frist zurück, gelten die Änderungen durch den Aussteller als angenommen.

(3) Nachträgliche Änderungen der zugewiesenen Ausstellungsfläche hinsichtlich Größe oder Lage der Ausstellungsfläche können - soweit zwingend aus technischen oder organisatorischen Gründen notwendig und für den Aussteller zumutbar - von uns nach Rücksprache mit dem Aussteller vorgenommen werden.

(4) Der Aussteller verpflichtet sich, alle einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere arbeits- und gewerberechtliche Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbsrechts.

(5) Ein Austausch der zugewiesenen Ausstellungsfläche mit einem anderen Aussteller, sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Ausstellungsfläche an Dritte ist möglich, allerdings nur mit unserer vorherigen Zustimmung.

§ 6 Standgestaltung/Standausrüstung

- (1) Der Aussteller ist allein dafür verantwortlich, dass sein aufgestellter Messestand, dessen Nutzung und die ausgestellten Gegenstände nicht zu Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen führt und auch ansonsten den gesetzlichen Vorgaben entspricht.
- (2) Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Verteilerkästen, Feuerlöscher, Fluchtwege, Notausgänge usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein.
- (3) Wir können vom Aussteller verlangen, dass Gegenstände von den Ausstellungsräumlichkeiten und dem Gelände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder ungeeignet erweisen.
- (4) Der Aussteller steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Standgestaltung und seinen Ausstellungsgegenständen keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Aussteller verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Ausstellers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 7 Standaufbau- und Abbauzeiten

- (1) Die Zeiten für Standaufbau und Standabbau ergeben sich aus dem Anmeldeformular.
- (2) Der Aufbau, die Gestaltung und die Einrichtung des Standes dürfen nur innerhalb der festgelegten Aufbauzeit erfolgen. Stände, die nicht bis 19:00 Uhr am Tag vor Beginn der Messe erkennbar bezogen sind, können wir mit Rücksicht auf das Gesamtbild anderweitig vergeben. Der Aussteller schuldet dennoch den vollen Preis für die Nutzung der Ausstellungsfläche als Ersatz des uns entstandenen Schadens. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, so wird darüber hinaus die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorgenommen.
- (3) Der Aussteller ist verpflichtet, während des gesamten Veranstaltungszeitraums den Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen.
- (4) Der Abbau und die Beräumung des Standes dürfen nur innerhalb der festgelegten Abbau-

zeit erfolgen. Ein Abbau vor Beginn der Abbauzeiten am letzten Veranstaltungstag ist nicht zulässig. Vor dem offiziellen Abbautermin ist der Aussteller weder berechtigt Ausstellungsgut vom Stand zu entfernen, noch mit dem Abbau von Standaufbauten zu beginnen.

(5) Der Aussteller hat seine Ausstellungsfläche bis zum festgelegten Ende der Abbauzeit vollständig zu beräumen; andernfalls sind wir berechtigt, die Ausstellungsfläche auf Kosten des Ausstellers zu beräumen. Zudem sind wir berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Messe-/Ausstellungsgüter eine Einlagerungsgebühr in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 8 Bewachung und Reinigung

(1) Wir übernehmen die allgemeine Bewachung des Geländes und der Räume. Die Standbewachung ist generell Sache des Ausstellers. Es wird empfohlen, wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Auch bei allgemeiner Bewachung des Messe- und Ausstellungsgelände durch uns, haften wir nicht für Verluste und Beschädigungen.

(2) Wir sorgen für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Räume. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein.

(3) Sollten nach Räumung des Standes Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen worden sein, sind wir berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen und vernichten zu lassen.

§ 9 Vorträge und Seminare

(1) Vorträge und Seminare, die der Aussteller verbindlich zugesagt hat, sind pünktlich abzuhalten. Hierzu sich hat der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Vortragende bzw. Seminarleiter mindestens eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn im jeweiligen Raum/auf der jeweiligen Vortragsfläche einzufinden. Die benötigte technische Ausstattung ist im Vorfeld mit dem Veranstalter abzustimmen.

(2) Für den Inhalt des Vortrags bzw. des Seminars ist der Aussteller allein verantwortlich. Bei der Erstellung und Verwendung von Vortragsmaterialien, insbesondere Power Point Folien, Fotostrecken, gedruckte Unterlagen, Checklisten, etc. sind Urheberrechte und sonstige Schutzrechte Dritter vom Aussteller zu beachten. Der Aussteller stellt uns in diesem Zusammenhang von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Die vereinbarte Vortrags-/Seminarzeit muss eingehalten werden. Wir haben das Recht bei einer zeitlichen Überziehung von mehr als 5 Minuten das Seminar/den Vortrag abzurechnen.

§ 10 Werbung

(1) Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb der zugewiesenen Ausstellungsfläche gestattet. Werbung außerhalb der eigenen Ausstellungsfläche, das Umhertragen oder Fahren von Werbeträgern auf dem Messegelände, sowie das Verteilen von Drucksachen außerhalb der eigenen Ausstellungsfläche ist ausschließlich mit unserer schriftlichen Vorab- Genehmigung möglich. Darüber hinaus ist das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes strikt untersagt.

(2) Für den Inhalt der Werbung ist der Aussteller allein verantwortlich. Bei der Erstellung und Verwendung von Werbemitteln sind Urheberrechte und sonstige Schutzrechte Dritter vom Aussteller zu beachten. Der Aussteller stellt uns in diesem Zusammenhang von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Die Verwendung unzulässiger oder unlauterer Werbemittel kann von uns untersagt und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Veranstaltung entfernt und sichergestellt werden. Werbung für Firmen, die nicht in der Ausstelleranmeldung genannt sind, ist unzulässig.

(3) Alle Arten von Werbe-Vorführungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung und ist zuvor anzumelden. Wir sind berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die zu einer Beeinträchtigung Dritter führen oder führen könnten. Akustische Werbung kann nur mit unserer Genehmigung durchgeführt werden und hat so zu erfolgen, dass sie die benachbarten Aussteller nicht stört.

(4) Die Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik (Tonband, Kassette, Schallplatte, CD oder anderen Tonträgern) erfordert - aufgrund urheberrechtlicher Bestimmungen - eine Aufführungsgenehmigung der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA.

§ 11 Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Ein Rücktritt des Ausstellers nach erfolgter Zulassung der Anmeldung ist vorbehaltlich Ziffer § 5 Abs. 2 dieser Bedingungen ausgeschlossen.

(2) Nimmt der Aussteller gleichwohl an der Veranstaltung nicht teil, hat er dennoch den gesamten Preis für die Nutzung der Ausstellungsfläche zu zahlen sowie bereits erbrachte sonstige Leistungen zu vergüten. Gelingt es uns, die Fläche anderweitig zu vermieten (keine Be-

legung durch Austausch), hat der Aussteller 25,00 % des Preises für die Ausstellungsfläche, mindestens aber 220,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer als entgangenen Gewinn und Ersatz der Kosten für den Verwaltungsaufwand zu bezahlen. Dem Aussteller bleibt das Recht, nachzuweisen, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist als der gemäß den vorangehenden Bedingungen pauschalierte Schaden.

(3) Davon unberührt bleibt das Recht des Ausstellers zur Kündigung aus wichtigem Grund. In diesem Fall entsteht keine Pflicht zur Zahlung des Preises für die Nutzung der Ausstellungsfläche.

§ 12 Vorbehalte, Haftung, Haftungsausschluss

(1) Sind wir infolge höherer Gewalt (u.a. Naturkatastrophe, Pandemie oder Streik) oder aus anderen nicht von uns zu vertretenden Gründen genötigt, die Veranstaltung zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder abzusagen, den Veranstaltungsort zu verlegen oder die geplante Teilnehmeranzahl zu reduzieren oder zu vergrößern, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche uns gegenüber. Bei Ausfall der Veranstaltung sind beide Vertragsparteien von ihren vertraglichen Pflichten befreit. Bereits geleistete Beträge, Vergütungen oder Honorare werden zurückerstattet. Der Aussteller hat jedoch bereits ausgeführte Arbeiten und Dienstleistungen in voller Höhe an uns zu zahlen.

(2) Ist der Ausfall der Veranstaltung von uns zu vertreten, ist der Aussteller von seinen vertraglichen Pflichten befreit. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber uns ist auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden beschränkt.

(3) Im Übrigen haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden, die sich aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ergeben. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks nicht nur unerheblich gefährden kann. Im Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung aber der Höhe nach beschränkt auf die Höhe der von der Haftpflichtversicherung des Veranstalters gedeckten Summe für Vermögensschäden von EUR 100.000 pro Versicherungsfall (max. 200.000 € pro Jahr).

(4) Wir haften nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus von uns zu vertretenden Verletzungen von Schutzrechten Dritter.

(5) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(7) Der Aussteller haftet uns für alle Schäden, die durch seine Beteiligung an der Veranstaltung entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Angehörigen und Beauftragten gleich. Der Aussteller haftet insbesondere für alle Schäden, die Dritte oder uns durch seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Alle eingetretenen Schäden sind uns unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand Kiel. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AAB oder des jeweiligen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien bemühen sich dann, anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung eine angemessene Regelung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Kiel, den 18.02.2021